

# **Schulverein der Halepaghen-Schule Buxtehude e.V.**

(Verein der Eltern und Schüler, Ehemaligen und Freunde der Halepaghen-Schule)

Auf der Mitgliederversammlung vom 13. November 1996 beschlossene Satzung:

## **§ 1: Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Schulverein der Halepaghen-Schule e.V." (Verein der Eltern und Schüler, Ehemaligen und Freunde der Halepaghen-Schule)

Er hat seinen Sitz in Buxtehude und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Buxtehude eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Durch Zusammenfassung aller an der Schulgemeinschaft der Halepaghen-Schule interessierten Personen sollen die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine wirksame Unterstützung der Schule geschaffen werden. Der Verein will aus seinem Beitragsaufkommen und aus Spenden insbesondere für folgende Zwecke Mittel zur Verfügung stellen, soweit dies über die Aufgaben des Unterhaltsträgers hinausgeht:

- a) Beschaffung und Ausbau von Sammlungen bzw. Büchereien, die wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen
- b) Anschaffung von Materialien und Geräten, die für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke an der Schule eingesetzt werden
- c) Förderung musischer Belange, von Arbeitsgemeinschaften und anderen Unternehmungen, die den Interessen der Schulgemeinschaft dienen
- d) Schulveranstaltungen, Studienfahrten und Schüleraustausch
- e) Beihilfen und Prämien
- f) Förderung der Kontakte zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Angehörigen des Lehrkörpers der Halepaghen-Schule

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen - mit Ausnahme der für die Vereinsführung notwendigen Kosten - ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können die Freunde und Förderer der Schule, die Eltern der jetzigen Schüler sowie ehemalige Schüler und Lehrer werden. Voraussetzung ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich erklärt sein.

Aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss kann außerdem durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

## **§ 6 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern bis zum 1. Juli jeden Jahres auf das Konto des Vereins bei der Stadtparkasse Buxtehude unaufgefordert einzuzahlen. Das Beitragsaufkommen sowie freiwillige höhere Zuwendungen sind ausschließlich für Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 bestimmt.

Eine Änderung des Beitrages kann von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Halepaghen-Schule, die sich noch in Ausbildung befinden, zahlen bis zu ihrem 25. Lebensjahr lediglich die Hälfte des jährlichen Mindestbeitrages.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) Beirat

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll spätestens bis zum 1. Juli des laufenden Geschäftsjahres stattgefunden haben. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Halepaghen-Schule spätestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes oder von 5 Mitgliedern des Beirates verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit Ladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Halepaghen-Schule.

- c) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - 1) Wahl des Vorstandes
  - 2) Wahl des Beirates und von 2 Kassenprüfern
  - 3) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- d) Für die Beschlussfassung zu c) 4 und 5 ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, für alle übrigen Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

## § 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Mitgliederwart
- 2) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die beiden Vorsitzenden gemäß 1) a) und b) müssen Vertreter der Elternschaft oder Ehemalige sein.
- 5) Neben dem Vorstand ist ein Beirat zu bestellen, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen soll. Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern und ist von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ferner gehören zum Beirat kraft ihres Amtes:
  - a) der Vertreter des Unterhaltsträgers der Halepaghen-Schule
  - b) der Oberstudiendirektor der Halepaghen-Schule
  - c) der 1. Vorsitzende des Elternrates der Halepaghen-Schule
  - d) der Schülersprecher der Halepaghen-Schule
  - e) der Redakteur des Mitteilungsblattes des Vereins.
- 6) Der Vorstand und der Beirat werden zusammen durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Tagungstermin muss mindestens eine Woche liegen. Zur Bearbeitung der Vereinsaufgaben treffen Vorstand und Beirat mindestens zweimal jährlich zusammen.  
Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindesten zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Mittelverwendung und Kassenwesen**

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und seiner Rechte, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten, wird dem Vorsitzenden auferlegt, die Kassengeschäfte nur in voller Übereinstimmung mit dem Schatzmeister zu führen.

Vorstand und Beirat beschließen gemeinsam mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der finanziellen Mittel unter Beachtung von § 3 dieser Satzung. Sie können die Antragsteller auffordern, ihren Antrag auf Bewilligung von Geldern schriftlich zu begründen und mündlich vorzutragen.

Bei der Festlegung von Budgets für satzungsgemäße Ausgaben sind von den Empfängern der Gelder detaillierte Nachweise über die Verwendung der Mittel zu führen.

Vorsitzender und Schatzmeister können über die Bewilligung von Einzelbeträgen bis zu 100,- Euro gemeinsam entscheiden; diese Einzelbeträge dürfen jedoch den Gesamtbetrag von 1000,- Euro im Jahr nicht übersteigen.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Sie prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht des Vorstandes und die Kassenbelege und erstatten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen schriftlichen Bericht.

## **§ 11 Entschädigung**

Bei der Verwaltung des Vereins anfallende, unvermeidliche Kosten können auf Antrag und gegen Nachweis auf Vorstandsbeschluss erstattet werden, sofern sie angemessen sind.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von einem Drittel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand hat zur Beschlussfassung eine Mitgliederversammlung einzuberufen und alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin über den Zweck zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine erneute Versammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, wobei dann die anwesenden Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfallens seiner Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Buxtehude für Jugendwohlfahrtszwecke mit der Bestimmung, es zur Behebung gesundheitlicher und geistiger Schäden zur Entsendung von Kindern in Heil- und Erholungsstätten zu verwenden.

Buxtehude, Juli 1997